

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2006

Sechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/60/509/Add.2 (Part II))]

60/159. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Grundsätze sowie der einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle², insbesondere des Artikels 6 des Paktes, in dem es unter anderem heißt, dass niemand willkürlich seines Lebens beraubt werden darf und dass für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht die Todesstrafe verhängt werden darf, sowie des Artikels 10, der vorsieht, dass jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden muss,

sowie eingedenk der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁴, insbesondere des Rechts auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen sonstigen Organen der Rechtspflege, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁵, insbesondere des Artikels 37, wonach jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird, sowie des Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶, insbesondere der Ver-

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750; und Resolution 44/128, Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 246; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁴ Resolution 2106 A (XX), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

pflichtung, Männern und Frauen Gleichbehandlung in allen Stadien gerichtlicher Verfahren zu gewähren,

unter Hinweis auf die zahlreichen internationalen Normen im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, für gute Regierungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und dass sie daher unter allen Umständen zu achten sind,

feststellend, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die Allgemeine Empfehlung XXXI über die Verhütung von Rassendiskriminierung bei der Strafrechtspflege und im Strafjustizsystem⁷ verabschiedet hat,

betonend, dass das in den anwendbaren internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerte Recht auf Zugang zur Justiz eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege zu gewährleisten, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

unter Hinweis auf die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem⁸, die Einsetzung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihre anschließenden Tagungen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts⁹ und die Aktionspläne für ihre Verwirklichung und Weiterverfolgung¹⁰,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/183 vom 22. Dezember 2003 sowie auf die Resolution 2004/43 der Menschenrechtskommission vom 19. April 2004¹¹ und die Resolution 2004/28 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 "Regeln und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege",

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, alles zu tun, um für wirksame Mechanismen und Verfahren auf dem Gebiet der Gesetzgebung und auf anderen Gebieten sowie für ausreichende Finanzmittel zu sorgen, damit die volle Anwendung dieser Normen gewährleistet ist;

3. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, so auch im Rahmen der Rechtspflege, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, insbesondere mit den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht;

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 18 (A/60/18)*, Kap. IX.

⁸ Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

⁹ Resolution 55/59, Anlage.

¹⁰ Resolution 56/261, Anlage.

¹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

4. *bittet* die Regierungen, allen Richtern, Anwälten, Staatsanwälten, Sozialarbeitern, Einwanderungs- und Polizeibeamten sowie anderen in Betracht kommenden Berufsgruppen, einschließlich in internationalen Feldeinsätzen tätigen Personals, eine Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, angedeihen zu lassen, die unter anderem auch antirassistische, multikulturelle und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt;

5. *bittet* die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um ihre nationalen Kapazitäten und ihre Infrastruktur auf dem Gebiet der Rechtspflege zu stärken;

6. *appelliert* an die Regierungen, die Rechtspflege als festen Bestandteil des Entwicklungsprozesses in ihre nationalen Entwicklungspläne einzubeziehen und im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ausreichende Ressourcen für die Gewährung von Rechtsberatungsdiensten zur Verfügung zu stellen, und bittet die internationale Gemeinschaft, Anträgen auf finanzielle und technische Hilfe bei der Verbesserung und Stärkung der Rechtspflege zu entsprechen;

7. *legt* den Regionalkommissionen, den Sonderorganisationen und den Instituten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege und anderen zuständigen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der nationalen Berufsverbände, die sich mit der Förderung der Normen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet befassen, sowie anderen Bereichen der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, *nahe*, ihre Aktivitäten zur Förderung der Menschenrechte in der Rechtspflege weiterzuentwickeln;

8. *bittet* die Menschenrechtskommission und die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, ihre die Rechtspflege betreffenden Tätigkeiten eng miteinander abzustimmen;

9. *fordert* die Mechanismen der Menschenrechtskommission und ihre Nebenorgane, namentlich die Sonderberichtersteller, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen, *auf*, Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Förderung und dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Tätigkeit zum Aufbau nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, insbesondere in Postkonfliktsituationen, und in diesem Kontext mit der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zusammenzuarbeiten;

11. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, auch künftig Aus- und Fortbildungskurse und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen, die darauf abzielen, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf dem Gebiet der Rechtspflege zu verstärken, und begrüßt die Veröffentlichung des *Manual on Human Rights Training for Prison Officials* (Handbuch für die Menschenrechtsausbildung von Strafvollzugsbeamten)¹²;

¹² United Nations publication, Sales No. E.04.XIV.1.

12. *begrüßt* es, dass die Hohe Kommissarin und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen der Frage der Jugendstrafrechtspflege erhöhte Aufmerksamkeit widmen, insbesondere durch Tätigkeiten der technischen Hilfe, und befürwortet angesichts des Vorrangs, den das System der Vereinten Nationen der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Reform der Jugendstrafrechtspflege beimisst, weitere diesbezügliche Tätigkeiten der Hohen Kommissarin und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats;

13. *ermutigt* die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Jugendstrafrechtspflege, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern weiter zu stärken, gemeinsame Indikatoren, Instrumente und Handbücher auszuarbeiten, Informationen auszutauschen und ihre Kapazitäten und Interessen zu bündeln, um die Wirksamkeit der Programmdurchführung zu erhöhen, und nimmt mit Anerkennung von der Veröffentlichung "Protecting the rights of children in conflict with the law" (Schutz der Rechte von Kindern, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind)¹³ Kenntnis;

14. *begrüßt* es, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die in der Anlage zu seiner Resolution 2005/20 vom 22. Juli 2005 enthaltenen Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren verabschiedet hat, und legt allen in Betracht kommenden Akteuren nahe, die Leitlinien nach Bedarf heranzuziehen;

15. *legt* dem unabhängigen Experten für die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder *nahe*, sich in seinem Schlussbericht mit der im System der Jugendgerichtsbarkeit vorherrschenden Gewalt auseinanderzusetzen;

16. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen und regionalen Organe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, der Problematik weiblicher Häftlinge, einschließlich ihrer Kinder, erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die wichtigsten Probleme und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Strukturen für die Rechtspflege und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in Postkonfliktsituationen wieder aufzubauen und zu stärken, und ersucht den Generalsekretär, namentlich über die vorgeschlagene Kommission für Friedenskonsolidierung und die Gruppe Rechtsstaatshilfe die systemweite Koordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der auf dem Gebiet der Rechtspflege in Postkonfliktsituationen tätigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährten Hilfe, sicherzustellen;

18. *unterstreicht* die besondere Notwendigkeit des Aufbaus nationaler Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtspflege, insbesondere durch die Reform des Justiz-, Polizei- und Strafvollzugssystems sowie die Reform der Jugendstrafrechtspflege, um stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit in Postkonfliktsituationen zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Aufarbeitung von Unrecht in Postkonfliktsituationen;

19. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

64. Plenarsitzung
16. Dezember 2005

¹³ In Englisch verfügbar unter http://www.unodc.org/pdf/criminal_justice/Protecting_children_en.pdf.